

Gewährleistungsbedingungen 2021 im B2B Bereich:

Die Gewährleistung gilt unter folgenden Bedingungen:

Die Produkte sind ausschließlich in Übereinstimmung mit den vorgegebenen Produkt- und Anwendungsspezifikationen zu verwenden.

Vorgegebene Grenzwerte für Temperaturen dürfen nicht überschritten werden.

Das Produkt darf keinen mechanischen, chemischen oder anderen Belastungen ausgesetzt sein, für die es nicht zugelassen ist.

Die Gewährleistung umfasst Produktausfälle, die durch Material-, Konstruktions- oder Produktionsfehler verursacht wurden.

Die Gewährleistung beinhaltet den Ersatz der für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau bzw. das Anbringen der mangelfreien Sache erforderlichen Aufwendungen gemäß § 439 Abs. 3 S. 1 BGB wie folgt:

Erstattung aller finanziellen Mittel, die sich als notwendig erweisen, um die Mängelbeseitigung zu ermöglichen und deren Spuren zu beseitigen wobei unnötige und/oder unverhältnismäßige Aufwendungen zu vermeiden sind.

Unverhältnismäßige Aufwendungen:

Nach einschlägiger Rechtsprechung liegt eine relative Unverhältnismäßigkeit bereits vor, wenn die Nacherfüllung je nach Produkt den Wert von 5% bis 25% des Kaufpreises überschreitet.

Eine absolute Unverhältnismäßigkeit (Ausschlusskriterium) liegt daher in jedem Falle dann vor, wenn die Erstattung höher als 17,50 € pro Produktaustausch angesetzt wird.

Nach Anerkennung des Schadensfalls und vorheriger individueller Abstimmung insbesondere auch hinsichtlich unnötiger Aufwendungen wird gemäß § 439 Abs. 4 BGB eine Erstattung in Höhe von bis zu 25% des Produktpreises gewährt, wenn dieser den Wert von 17,50 € pro Produktaustausch nicht überschreitet.

Die finanzielle Aufwandsentschädigung ist vor der Einsendung des mutmaßlich defekten Produktes mit uns abzustimmen und kann frühestens nach Überprüfung des defekten Produktes durch uns erstattet werden.

Artikel VIII: Sachmängel (Auszug aus den AGB)

Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

2. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
3. Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.
4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
5. Dem Lieferer ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Nr. 10 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
9. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 8 entsprechend.
10. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in diesem Art. VIII geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

Erweiterte **PRACHT** Garantie

Für **PRACHT**-Produkte gewähren wir eine erweiterte Garantie von insgesamt 5 Jahren auf die PRACHT PRO LINE Leuchten bzw. 3 Jahre auf alle weiteren **PRACHT** Produkte ab Auslieferungsdatum. Für die elektronischen Konverter und elektronischen Vorschaltgeräte (EVG) gelten die Garantiebedingungen der Erstausrüster (Osram, Tridonic, Philips oder ggf. anderen Lieferanten (siehe Garantiebedingungen Hersteller Konverter/EVG)).

Ausführung der Garantieleistung:

Bei Ausfällen, die die Nennausfallrate überschreiten, entscheidet die Firma **PRACHT** nach alleinigem Ermessen, ob die defekten Komponenten oder Produkte repariert, entsprechende Ersatzprodukte oder Bauteile geliefert oder die Produkte dem Kunden vergütet werden.

Aufgrund des technischen Fortschritts sowie der nutzungsbedingten Veränderung des Lichtstroms von LED Leuchten kann es bei Nachlieferungen von LED Modulen zu Abweichungen in den Lichteigenschaften gegenüber den Ursprungsprodukten kommen. Diese sind vom Kunden hinzunehmen. Bei Einzelausfällen von LED Lichtpunkten gilt eine Leuchte dann als defekt, wenn mindestens 10% der LED Lichtpunkte ausgefallen sind.

PRACHT übernimmt weder die Kosten für die De- und Remontage einschließlich der dafür erforderlichen Hilfsmittel (Hebebühnen etc.) noch für die Hin- und Rücksendung der Produkte.

Aufwendungen für evtl. anfallende Fahrt- und Übernachtungskosten sowie weitere Installationskosten und Kosten, die durch den Ausfall der Installation verursacht werden oder sonstige Schäden und/oder Folgeschäden, werden von dieser Garantie nicht erfasst.

Geltendmachung des Garantieanspruchs:

Die Garantieleistung ist unverzüglich nach Auftreten des Defekts schriftlich gegenüber **PRACHT** einzufordern. In diesem Zusammenhang ist das defekte Produkt unverzüglich zwecks Prüfung der Rechtmäßigkeit des Garantieanspruches an **PRACHT** einzusenden.

Allgemeine Schlussbestimmungen:

Etwaige Neben – bzw. Sonderabsprachen bedürfen der Schriftform.

Es gilt national sowie international deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Für die Garantie ist der Rechtsweg ausgeschlossen; für die Gewährleistung gilt Marburg als ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbarter Gerichtsstand.

Sollte ein Aspekt dieser Bedingung nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, so behalten alle anderen Punkte dennoch ihre Gültigkeit (salvatorische Klausel).